

## **Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

### **Verfahrensordnung**

Die HLB übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs sowie durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die HLB setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und hält deren Umsetzung nach.

Ein wesentliches Element dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren sowie die Zuständigkeiten. Außerdem informiert sie darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Die HLB legt Wert darauf, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

#### **Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?**

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber der HLB einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen.

#### **Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?**

Jede Person kann Beschwerden und Hinweise abgeben, unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

#### **Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?**

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der HLB im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind oder zu entstehen drohen.

#### **Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?**

Beschwerden und Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen – entweder elektronisch oder per Post - abgegeben werden.

Die HLB stellt ein elektronisches Hinweisgebersystem zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem ist über die Homepage zu erreichen.

Per Briefpost erfolgen Beschwerden und Hinweise an:

Hessische Landesbahn GmbH, Rechtsabteilung, Erlenstraße 2, 60325 Frankfurt am Main

Beide Kanäle stellen den vertraulichen Umgang mit den Meldungen sicher. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der HLB eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

### **Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?**

Beschwerden oder Hinweise werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden der HLB bearbeitet. Sie sind unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?**

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von circa einer Woche.

Die HLB steht während des gesamten Verfahrens in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht. Die Beschwerden oder Hinweise werden geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt.

Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

### **Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?**

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.